

# Der Gemeindegewerkschafter

Mitteilungsblatt der Ortsgemeinde

## Gerasdorf bei Wien

5. Jg

Oktober 1971

16. Stück

### Entrümpelung der Gärten, Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen der Obstgehölze.

Gemäß § 1 (1) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 2.11.1949, über die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen der Obstgehölze, sind die Eigentümer, Fruchtniesser, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Obstbäumen und Beerensträuchern verpflichtet, an diesen die in der genannten Gesetzesstelle aufgezählten Säuberungsmaßnahmen durchzuführen. Darnach sind

1. alle abgestorbenen oder teilweise abgestorbenen Bäume, bei denen ein wirtschaftlicher Erfolg nicht mehr zu erwarten ist, zu entfernen;
  2. alle Bäume vor der Winterspritzung auszulichten, dürre Äste, Misteln und Hexenbesen zu entfernen und Stämme von Moosen und Flechten säubern;
  3. Fruchtmumien, Raupennester und Eigeläge von Schädlingen zu sammeln und zu verbrennen;
  4. von Holzschädlingen befallene Bäume und Baumteile raschest aufzuarbeiten und zu verbrennen.
- Die Säuberungsarbeiten sind bis zum 31. Jänner 1972 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kann gleich eine Säuberung der Gärten vom alten Gerümpel durchgeführt werden. Die Ablagerung in der gemeindeeigenen Kehrichtablageung ist jeden Mittwoch von 7-12 Uhr und 13-16 Uhr und jeden Samstag von 7-14 Uhr möglich.

### Winterspritzung der Obstgehölze.

Mit Kundmachung der N.ö. Landesregierung vom 18.10.1955, LGBl. Nr. 14, betreffend die Bekanntgabe der San-Jose-Schildlausbekämpfungsgebiete in Niederösterreich, wurde das gesamte Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung als San-Jose-Schildlausbekämpfungsgebiet erklärt.

Gemäß §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 1 (2) der Verordnung der N.ö. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/1949, sind die Eigentümer, Fruchtniesser, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, die in den Bekämpfungsgebieten liegen, verpflichtet, sämtliche auf diesen Grundstücken befindlichen Obstbäume und Beerensträucher, gleichgültig, ob sie von der San-Jose-Schildlaus befallen sind oder nicht,

einer Winterspritzung mit einem von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz anerkannten Pflanzenschutzmittel zu unterziehen. In die Spritzung sind alle sonstigen laubabwerfenden Gehölze im Obstgarten einschließlich der lebenden Zäune einzubeziehen.

Kommt ein Verfügungsberechtigter den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, können die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des § 8(4) des N.ö. Kulturpflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 auf seine Kosten vorgenommen werden.

Die Gemeinde ist gem. §§ 8 und 19 des N.ö. Kulturpflanzenschutzgesetzes 1949 zur Überwachung der oben angeordneten Maßnahmen verpflichtet.

#### Kehricht- und Schuttablagerungen.

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Gemeindekurier vom August 1971 wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß eine Ablagerung von Schutt, Kehricht, Abfällen usw. nur auf dem, von der Gemeinde bestimmten und bereitgestellten Ablagerungsplatz erfolgen darf. Die Ablagerungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Übertretungen des Ablagerungsverbotens werden unnachsichtlich zur Anzeige gebracht.

#### Schweinehaltung im Siedlungsgebiet.

Von Grundstückseigentümern in den Siedlungsgebieten werden vielfach Schweine in größerer Anzahl und oft in ungeeigneten Stallungen gehalten. Aus gegebenem Anlaß wird neuerlich darauf hingewiesen, daß die Tierhaltung in den Siedlungsgebieten auf das unbedingt notwendige Ausmaß eingeschränkt werden soll. Weiters sind die Tiere so unterzubringen und die Stallungen so zu reinigen, daß die Bewohner der Anrainergrundstücke durch Gestank nicht belästigt werden.

#### Wasserversorgung am Helden- und Nestroyweg.

Mit Schreiben vom April 1971 wurden die Grundeigentümer des Helden- und Nestroyweges über die Herstellung des Wasseranschlusses auf ihrer Liegenschaft in Kenntnis gesetzt. Die Durchführung der Arbeiten war für Juli- August 1971 vorgesehen.

Auf Grund technischer Schwierigkeiten mußte über Ersuchen der Baufirma Ing. Iahofer im Einvernehmen mit dem örtlichen Bauleiter die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen auf diesen Wegen auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

### Baubewilligungen vor dem 31.12.1969.

Alle Bauwerber werden nochmals, wie im Gemeindegewerbesteuerbescheid vom Mai 1970, in Kenntnis gesetzt, daß Baulichkeiten, für welche eine Baubewilligung vor dem 31.12.1969 erteilt wurde, bis 31.12.1971 zu vollenden sind, da sie sonst die Wirkung der Baubewilligung verlieren. Es ist daher für diese Objekte vor dem 31.12.1971 um Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

- - - - -

### Schulfahrtbeihilfe :

Das Bundesgesetz vom 17. März 1971, BGBl. Nr. 116/1971 hat für das Schuljahr 1971/72 die Schülerfreifahrt und die Schulfahrtbeihilfe verfügt. Die Merkblätter hierüber und die Antragsformulare für die Schülerfreifahrt liegen bei allen Schulen auf.

### Verfahren zur Erlangung der Schulfahrtbeihilfe

1. Die Schulfahrtbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt.
2. Der Antrag auf Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe ist bis zum 31. Dezember 1972 bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist (das ist im allgemeinen das Wohnsitzfinanzamt).
3. Die Schulfahrtbeihilfe wird nur gewährt, wenn dem zuständigen Finanzamt
  - a) eine Bestätigung über den Schulbesuch, die die Schule unter Verwendung des dem Antragsvordruck angeschlossenen Bestätigungsvordruckes ausstellt, vorlegt und
  - b) der Nachweis über die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten für den Schulbesuch erbracht wird. Dieser Nachweis kann bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels nur durch Vorlage der Fahrkarten ( Fahrscheine) bzw. der an deren Stelle ausgegebene Fahrausweise bzw. Bestätigung über den entrichteten Fahrpreis erbracht werden. Diese Beweismittel sind daher während des Schuljahres ( Studienjahres) sorgfältig aufzubewahren.

### Zeitpunkt der Auszahlung der Schulfahrtsbeihilfe

Die Schulfahrtbeihilfe wird nach Ablauf des Unterrichtsjahres 1971/72 bzw. nach Ablauf des Sommersemesters 1972 ausgezahlt.

- - - - -

### Schulbeihilfe- Heimbeihilfe

Von den Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen ist zu unterscheiden die Schul- bzw. Heimbeihilfe auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes, BGBL.Nr. 253/1971.

Dieses Gesetz gilt im allgemeinen für Schüler, die österreichische Staatsbürger sind, den Nachweis der Bedürftigkeit im Sinne dieses Gesetzes erbringen, in einer der vom Gesetz bestimmten Schulstufe einen günstigen Schulerfolg aufweisen und die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen können jederzeit eingebracht werden (§ 11 Abs. 1 SCHBG), jedoch besteht Anspruch auf die vollen Beihilfen nur, wenn der Antrag in den ersten vier Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem betreffenden Schuljahr eingebracht wurde.

Voraussetzung für die Gewährung von Schülerbeihilfen ist neben den allgemeinen Bedingungen, daß der Schüler

- a) bedürftig ist,
- b) zumindest einen günstigen Schulerfolg nachweist und
- c) die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat.

Die Heimbeihilfe gebührt Schülern, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil

- a) dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, daß der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war oder
- b) sie auf Grund des § 69 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes in dem mit einer Försterschule verbundenen Schülerheim untergebracht sind.

Formulare und Merkblätter sind bei den Schulen erhältlich.

-----  
Steuertermine:

Kehrichtabfuhr	2. Halbjahr 1971 . . .	15. Oktober
Grundsteuer	4. Viertel 1971 . . .	15. November

-----

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Gemeinde Gerasdorf bei Wien.

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Leopold Pichler, 2201 Gerasdorf, Kirchengasse 2.

Einschaltung des  
ARBEITSAMTES MISTELBACH

Die Arbeitsmarktverwaltung ist bemüht, neue Wege zu gehen und sich der modernen Zeit und ihren Bedürfnissen anzupassen. Mit den herkömmlichen Mitteln der Arbeitsmarktpolitik - Vermittlung und Unterstützung Arbeitsloser - kann nicht mehr das Auslangen gefunden werden. Die Zielsetzung ist vielmehr darauf ausgerichtet, das Wirtschaftswachstum durch optimales Einsetzen aller Arbeitskräfte zu fördern. Eine wirksame Orientierung über Entwicklung und Chancen der Berufe auf dem Arbeitsmarkt ist erforderlich.

Nachstehend wird auszugsweise ein Angebot von offenen Stellen bekanntgegeben. Sollten nähere Informationen erwünscht sein, steht das Arbeitsamt für weitere Beratungen gerne zur Verfügung. Ein Besuch lohnt sich.

F r a u e n b e r u f e

Firma "ISOTHERM" sucht Glasworkerinnen für Thermosflaschen-  
erzeugung in Wolkersdorf. Gute Entlohnung, Dauerstelle (1521)

Firma SPULA, Textilerzeugung in Wolkersdorf, sucht  
Spulerinnen, Stdl. S 13.- bis 15.-, Dauerstelle (2807)

Großbetrieb in Wolkersdorf sucht Näherinnen, die Arbeits-  
kräfte werden angelernt (Miedererzeugung), Stdl. S 12.50  
bis S 18.-, bei Mehrleistung Prämien, moderner Betrieb,  
Dauerstelle (3003)

Eine Gastwirtschaft in Kronberg sucht Küchenhilfe gegen sehr  
gute Entlohnung, Unterkunft u. Verpflegung im Hause,  
jüngeres Mädchen erwünscht, Dauerstelle (5251)

Betonwerk in Seyring sucht eine Buchhalterin, perfekte Kraft,  
Vorbereitungsarbeiten f. Komputers, sehr gute Entlohnung,  
Dauerstelle (7701)

Wurstfabrik Stastnik in Gerasdorf sucht Fleischwaren-  
arbeiterinnen, Stdl. S 18.- bis 22.-, neu errichteter Be-  
trieb, Dauerstelle. Bei Zufahrt mit Schnellbahn Station  
Süssenbrunn (3668)

Gutsverwaltung Ulrichskirchen sucht eine Köchin, perfekte  
Kraft, 5-Personen-Haushalt, Entlohnung S 3000.- netto und  
freie Station, Dauerstelle (5205)

## B a u g e w e r b e

- 1 Malergehilfe u. 1 Lackierer für Wolkersdorf gesucht, Zimmer kostenlos, wöchentl. S 800.- bis 1000.-. (1761)
- 3 Bauzimmerer für den Raum Wolkersdorf, Stdl. S 30.- bis 35.-, Quartier kostenlos (6031)
- 12 Ziegelmaurer für Wolkersdorfer Baubetriebe, Stundenl. S 25.- bis 30.- (1601)
- 6 Betonierer für 2 Betonwerke im Raume Wolkersdorf, Stdl. S 20.- bis 23.-, nach Leistung auch höher (1641)

## S o n s t i g e B e r u f e

5 Bauschlosser u. 5 Elektriker in Gerasdorf gesucht, sämtl. Bauschlosser-bzw. Elektrikerarbeiten an Fertigteilen, Lohn 50 % über dem Kollektivvertrag (1951, 2421)

Firma Strehle, Schlosserei u. Stahlbau, Siedlung Föhrenhain, sucht einen Schlossergehilfen sowie einen Portalschlosser, Stdl. S 30.- bis 35.-, ausserdem Prämien bei guter Leistung, Dauerstelle (1951)

Betrieb in Gerasdorf sucht 4 Bautischler, Lohn über dem KV, Dauerstelle (2513)

Betonwerk in Seyring sucht Betriebsschlosser, Stundenlohn S 26.-, Dauerstelle (1958)

Ein Bau- und Möbeltischler für Gerasdorf, Stundenl. S 30.-, Dauerstelle, Quartier vorhanden (2513)

4 Hilfsarbeiter für Holzimprägnierungsbetrieb in Gerasdorf, monatl. S 4000.- bis 5000.-, Dauerstelle (2504)

3 Fleischhauer für eine Wurstfabrik in Gerasdorf gesucht, Lohn S 30.- bis 33.-, Dauerstelle (3661)

6 Baumaschinisten für Großbetrieb in Gerasdorf, Lohn 50 % über dem KV, Dauerstelle (8835)

3 Glasbläser oder Anlernkräfte, Alter 16 - 30 Jahre, für Betrieb in Wolkersdorf, Stdl. S 13.- bis 18.-, (1521)

Firma Fertinger, Metallwarenerzeugung in Wolkersdorf, benötigt 4 Techniker für Maschinenbau (Abgänger einer höheren technischen Lehranstalt erwünscht), Anfangsgehalt S 6000.- mtl., Aufstiegsmöglichkeit gegeben (6208)

-----